

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2024/4

11.09.2024

1. Aktuelles

Verpflichtende Meldung von fehlenden Registrierungen

Derzeit läuft das Meldeverfahren zu Einheiten und Anlagenbetreibern, die dem Anschlussnetzbetreiber gemeldet wurden, aber bisher nicht im MaStR registriert wurden. Die Meldung ist für alle Anschlussnetzbetreiber (Strom und Gas) verpflichtend:

Meldefrist ist der 13.09.2024

Zur Übermittlung verwenden Sie das „Verfahren zur Datenübermittlung“ im MaStR. Es ist auch möglich eine Leermeldung abzugeben. Eine formlose Leermeldung über das Kontaktformular ist nicht ausreichend. Allgemeine Informationen zum Meldeverfahren finden Sie unter folgendem Link:

[MaStR-SonderNewsletter 2023 Meldung von fehlenden Registrierungen](#)

Hinweise für das Jahr 2024:

Im Strombereich sollen im Jahr 2024 nur Stromerzeugungseinheiten mit einer Bruttoleistung größer 25 kW gemeldet werden, die bis zum 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden. Auch Einheiten, die im Betriebsstatus „in Planung“ im MaStR registriert wurden, die nach Ihrem Kenntnisstand bereits zum 31.12.2023 in Betrieb waren, sollen gemeldet werden.

Im Gasbereich sollen im Jahr 2024 nur fehlende Registrierungen von Gaserzeugungseinheiten gemeldet werden, die bis zum 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden. Auch Einheiten, die im Betriebsstatus „in Planung“ im MaStR registriert wurden, die nach Ihrem Kenntnisstand bereits zum 31.12.2023 in Betrieb waren, sollen gemeldet werden.

Es sollen nur Marktakteure, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen und Speicher gemeldet werden, die zur Registrierung im MaStR verpflichtet sind. Insbesondere Einheiten militärischer Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen, sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 MaStRV von der Registrierungspflicht befreit.

Hinzufügen von EEG-Anlage bei Biomasse- und Wassereinheiten

Grundsätzlich gilt im MaStR, dass für Einheiten, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, eine EEG-Anlage zu registrieren ist.

Für die Registrierung einer EEG-Anlage im MaStR ist es unerheblich, ob für diese Anlage ein Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht.

Die Bundesnetzagentur setzt zum 01.10.2024 eine Qualitätssicherungsmaßnahme im Marktstammdatenregister um. Dabei wird bei Biomasse- und Wasserkraftanlagen, zu denen bislang keine EEG-Anlage registriert wurde, eine solche Anlage ergänzt. Diese Maßnahme ist notwendig, da für Einheiten mit diesen Energieträgern künftig systemseitig immer automatisch eine EEG-Anlage registriert wird. Die Vorfrage bei Biomasse- und Wassereinheiten, ob die Stromerzeugungseinheit Bestandteil einer EEG-Anlage ist, entfällt zum 01.10.2024.

Die Qualitätssicherungsmaßnahme erfolgt vollautomatisch. Bei der EEG-Anlage werden die Datenfelder „Datum der Inbetriebnahme der EEG-Anlage“ und „Installierte Leistung der EEG-Anlage“ direkt befüllt.

Betreiber der betroffenen Einheiten werden am 01.10.2024 per E-Mail über die Änderungen informiert und erhalten dabei alle relevanten Details zu der erfolgten Anpassung. Die Anlagenbetreiber werden in der E-Mail dazu aufgefordert, sowohl die Daten der EEG-Anlage als auch mögliche Zusammenfassungen zu überprüfen.

Es startet keine erneute Netzbetreiberprüfung. Netzbetreiber können aber wie bisher, bei den betroffenen Einheiten und EEG-Anlagen Datenkorrekturprozesse anstoßen.

Eine Liste der von dieser Qualitätssicherungsmaßnahme betroffenen Einheiten/EEG-Anlagen mit Angabe der MaStR-Nummer des Anschlussnetzbetreibers, wird am 01.10.2024 auf der Hilfeseite unter dem Menüpunkt „Informationen für Netzbetreiber – Aktionen zur Qualitätssicherung“ veröffentlicht.

Aktion zur Qualitätssicherung bei Balkonkraftwerken, die vor dem 01.04.2024 registriert wurden

Für die Verbesserung der Datenqualität im Bereich von Balkonkraftwerken, werden die neuen Leistungsgrenzen für steckerfertige Solaranlagen (sog. Balkonkraftwerke) rückwirkend auf Einheiten angewendet, die vor dem 01.04.2024 in Betrieb genommen wurden: installierte Leistung von insgesamt bis zu 2000 Watt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 W (800 VA).

Zum einen lässt die Programmierung für diesen Einheiten Korrekturvorschläge durch die Netzbetreiber außerhalb der o.g. Leistungsgrenzen nicht mehr zu.

Zum anderen stößt die Bundesnetzagentur Korrekturprozesse an, in denen die Leistungsgrenzen nicht eingehalten wurden und es sich somit nicht um ein Balkonkraftwerk handelt.

Im Zuge dessen werden die Anlagenbetreiber aufgefordert, die Leistung der Einheit zu kontrollieren und ggf. entsprechend der geltenden Grenzen anzupassen. Sollten die registrierten Leistungswerte korrekt sein, wird der Anlagenbetreiber aufgefordert den Errichtungsort (Lage) der Einheit auf „bauliche Anlage“ zu ändern.

Von der Qualitätssicherungsmaßnahme sind ca. 7.500 Einheiten betroffen. Seit Anfang September werden Pakete von jeweils 500 Einheiten pro Woche mit Datenkorrekturaufforderungen an die Anlagenbetreiber versendet.

Eine Liste der von dieser Qualitätssicherungsmaßnahme betroffenen Einheiten mit Angabe der MaStR-Nummer des Anschlussnetzbetreibers, wird am 01.10.2024 auf der Hilfeseite unter dem Menüpunkt „Informationen für Netzbetreiber – Aktionen zur Qualitätssicherung“ veröffentlicht.

2. Netzbetreiberprüfung

Datenänderungen durch Anlagenbetreiber während der Netzbetreiberprüfung

Wenn während einer laufenden Netzbetreiberprüfung die Daten einer Einheit vom Anlagenbetreiber geändert werden, dann wird der Anschlussnetzbetreiber über eine Infobox in der Wiedervorlage darauf hingewiesen.

 Am 01.07.2024 wurden während dieser Netzbetreiberprüfung vom Anlagenbetreiber NBP-relevante Daten geändert. Dies hat keine neue Netzbetreiberprüfung ausgelöst. Die geänderten Daten werden Ihnen in der Spalte aktuelle Werte angezeigt. Beachten Sie dies im Rahmen Ihrer Überprüfung.

[Nicht erneut anzeigen](#)

Wenn nach bereits abgeschlossener Netzbetreiberprüfung eine erneute Netzbetreiberprüfung ausgelöst wurde und sich während des Datenkorrekturprozesses Daten an der Einheit ändern, dann werden diese in die Wiedervorlage aufgenommen und mit einem roten Rahmen gekennzeichnet.

Feldname	Alter Wert	Vorgeschlagener Wert	Ihre Aktion	Aktueller Wert
Allgemeine Daten				
Name und Betriebsdaten				
Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit	01.06.2024	-	Eigene Änderungen	01.05.2024
Technische Daten				
Leistung				
Bruttoleistung (Wert wird vom System ausgefüllt)	110 kW	100 kW	Vom System berechnet	110 kW
Nettonennleistung	110 kW	100 kW	Abgelehnt	110 kW

Informationen zu abgebrochenen automatischen Datenübernahmen

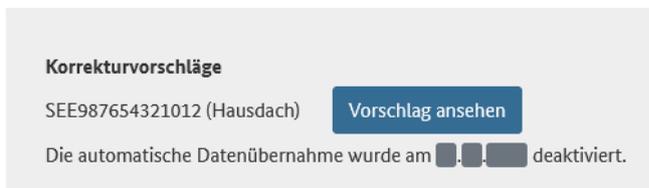
Bei Datenkorrekturen mit vorgeschlagenen Werten kann die automatische Datenübernahme angewendet werden, um den Prozess der Netzbetreiberprüfung zu beschleunigen. Die automatische Datenübernahme kann die von Netzbetreibern erstellten Korrekturvorschläge nach vier Wochen automatisch übernehmen, wenn sie aktiviert ist.

Die automatische Datenübernahme kann jedoch trotz Aktivierung vom System aufgrund verschiedener Ereignisse abgebrochen bzw. deaktiviert werden:

- Zum einen wird die automatische Datenübernahme deaktiviert, wenn nach Erstellung des Tickets, aber noch vor dem Fristablauf, an der betreffenden Einheit weitere netzbetreiberprüfungsrelevante Daten geändert werden.
- Die automatische Datenübernahme kann zum Zeitpunkt des Fristablaufs fehlschlagen, wodurch sie ebenfalls deaktiviert wird. Dies kann verschiedene Gründe haben, die aktuell genauer untersucht werden.

Wird die automatische Datenübernahme deaktiviert, wird ab dem 01.10.2024 in den betreffenden Tickets, in denen Sie den Korrekturvorschlag erstellt haben (z. B. „Netzbetreiberprüfung gestartet“, „Wiedervorlage Netzbetreiberprüfung“) eine entsprechende Information mit dem Zeitpunkt der Deaktivierung angezeigt (Bild s. u.). Die Information erfolgt an der gleichen Stelle wie bisher die Information darüber, wann die automatische Datenübernahme vorgesehen ist.

Wurde die Datenkorrektur durch eine Bearbeitung geändert, finden Sie zusätzlich die geänderten Felder im Abschnitt „Auslösende Datenänderungen“ auf der rechten Seite.



Zusätzlich wird der Anlagenbetreiber in diesem Fall per E-Mail darüber informiert, dass eine automatische Datenübernahme nicht möglich war und eine manuelle Bearbeitung im System notwendig ist. Für diese Bearbeitung erhält der Anlagenbetreiber eine erneute Frist von vier Wochen ab Erhalt der E-Mail.

Korrekturvorschläge zu Balkonkraftwerken, die vor dem 01.04.2024 registriert wurden

Es wurde festgestellt, dass Netzbetreiber vereinzelt in Korrekturvorschlägen für Balkonkraftwerke die Leistungswerte der Einheiten auf 2 kW reduzieren, damit die Einheit wieder in die Leistungsgrenzen für Balkonkraftwerke passt. Es ist in diesen Fällen grundsätzlich davon auszugehen, dass die registrierte Leistung der Einheit korrekt ist und der Anlagenbetreiber nur nicht wusste, dass er mit dieser Leistung die Grenze für Balkonkraftwerke überschreitet.

Für die Datenqualität im MaStR kommt es maßgeblich auf die Leistungswerte der Einheiten an. Daher soll in solchen Fällen der Anlagenbetreiber durch die Netzbetreiber im Korrekturvorschlag aufgefordert werden, den Errichtungsort der Anlage von „steckerfertige Solaranlagen (sog. Balkonkraftwerk)“ auf „Bauliche Anlage (Hausdach, Gebäude, Fassade)“ zu ändern.

3. Neuheiten im MaStR

Neue Klärungsgründe ab 01.10.2024

Um die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur zu verbessern und transparenter darzustellen, in welchen Fällen die Bundesnetzagentur zur Unterstützung hinzugezogen werden kann, werden zum 01.10.2024 die folgenden drei Klärungsgründe im Netzbetreiberprüfungsprozess hinzugefügt:

- Missbräuchliche Registrierung
- Nicht mit QS-Datenkorrektur einverstanden
- Abweichungen bzw. Fehler bei den BKG-Daten

Wann und wie die Klärungsgründe verwendet werden sollen, wird im Kapitel 3.4.7 des aktualisierten Handbuchs zur Netzbetreiberprüfung erläutert, dass wir ab dem 01.10.2024 auf den Hilfeseiten des MaStR zur Verfügung stellen: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/info-Netzbetreiber.html>

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, Tickets die mit einem nicht passenden Grund übermittelt werden, mit einem entsprechenden Hinweis an die Netzbetreiber zurückzusenden.

Aktuell liegen der Bundesnetzagentur einige Klärungstickets vor, bei denen es sich ggf. um die Meldung einer missbräuchlichen Registrierung handeln könnte. Um diese Vermutung abzusichern, werden wir diese Tickets an die Netzbetreiber mit der Bitte zur erneuten Prüfung zurücksenden.

Veränderte Meldung von doppelten Registrierungen – Klärungsgrund „Eventuelles Duplikat“

Wenn Sie in einer Netzbetreiberprüfung eine doppelte Registrierung feststellen, ist hierfür eine Einbindung der Bundesnetzagentur vorgesehen. Hierfür wählen Sie im betreffenden Ticket „Klärung durch die Bundesnetzagentur“ und wählen als Klärungsgrund „Eventuelles Duplikat“.

Zur Prüfung Ihrer Meldung benötigen wir immer die MaStR-Nr. der bereits registrierten Einheit. Leider wurde diese in der Vergangenheit trotz entsprechender Hinweise im MaStR nicht immer angegeben. Zusätzlich zur Bemerkung gibt es ab dem 1. Oktober 2024 deshalb ein neues Eingabefeld „MaStR-Nummer der anderen Einheit“. Dieses ist verpflichtend auszufüllen. Die Bemerkung ist für diese Fälle optional, kann aber zur Übermittlung weiterer Informationen genutzt werden.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im überarbeiteten Handbuch zur Netzbetreiberprüfung im Abschnitt 3.4.7.

Registrierung von Flugwindenergieanlagen

Der Katalog „Technologie Wind“ wird am 01.10.2024 um den Wert „Flugwindenergieanlage“ ergänzt, so dass sich nun auch Flugwindenergieanlagen registrieren lassen. Flugwindenergieanlagen müssen aktuell nur Angaben zur Leistung und zum Hersteller im MaStR registrieren. Aus diesem Grund entfällt die Netzbetreiberprüfungspflicht bei Feldern, die sonst bei Windeinheiten abgefragt werden, vgl. hierzu die Excel-Datei „Netzbetreiberprüfungsrelevante Daten_Version 24.2“, die wir ab dem 01.10.2024 auf den Hilfeseiten zum Download bereitstellen.

Der dynamische Katalog „Hersteller“ wird ebenfalls zum 01.10.2024 um die Hersteller von Flugwindenergieanlagen ergänzt.

4. Allgemeines

Änderung der Zwangsgelder bei den Verwaltungsverfahren

Durch das Solarpaket I, welches am 16.05.2024 in Kraft getreten ist, wurde die Mindesthöhe des Zwangsgeldes für die Vollstreckung von Verwaltungsverfahren aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 111f EnWG reduziert. Seit dem 16.05.2024 beträgt die Mindesthöhe eines Zwangsgeldes nicht mehr 1.000 €, sondern 250 €.

Durch die Änderung der Rechtsgrundlage wurde eine Reduzierung der Zwangsgelder erforderlich, denn für die meisten Pflichtverstöße stand die zuvor durchgängig angedrohte und festgesetzte Mindestzwangsgeldhöhe von 1.000 € außer Verhältnis. Die Rechtsänderung wurde deshalb zum Anlass genommen, die Zwangsgeldhöhe an die Schwere der verschiedenen Pflichtverstöße anzupassen und anhand ihrer energiewirtschaftlichen Bedeutung zu staffeln.

Dabei beruht die Bemessung der neuen Zwangsgelder auf folgenden Erwägungen:

Bei Verwaltungsverfahren, die wegen einer falschen Registrierung, einer nicht fristgerechten Prüfung der registrierten Daten durch den Netzbetreiber, oder einer nicht fristgerechten Bearbeitung des Korrekturvorschlages durch den Anlagenbetreiber geführt werden, soll wie bisher das niedrigste Zwangsgeld von nunmehr 250 € festgesetzt werden.

In Verfahren, die aufgrund der fehlenden Registrierung einer Anlage geführt werden, sind zwei selbstständige Zwangsgelder festzusetzen. Denn ein Verstoß gegen die Pflicht zur Registrierung einer Anlage gem. § 5 Abs. 1 MaStRV umfasst in der Regel auch einen Verstoß gegen die Pflicht zur Registrierung eines Anlagenbetreibers gem. § 3 Abs. 1 MaStRV.

Für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Registrierung eines Anlagenbetreibers gem. § 3 Abs. 1 MaStRV soll ebenfalls ein Zwangsgeld in Höhe von 250 € festgesetzt werden. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 MaStRV, soll zukünftig auf die Höhe der Leistung der nicht registrierten Anlage abgestellt werden. Die bisherige Verwaltungspraxis, welche pauschal ein Zwangsgeld von

1.000 €, für jede nicht registrierte Anlage vorsah, ließ die Individualisierbarkeit des Verstoßes aufgrund der Anlagengröße, außer Betracht.

Für die Nichtregistrierung von Anlagen bis 10 kW soll ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € festgesetzt werden. Für die Nichtregistrierung von Anlagen über 10 kW wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € pro Kilowatt festgesetzt. Aufgrund der energiewirtschaftlichen Bedeutung größerer Anlagen knüpft die Höhe des Zwangsgeldes nunmehr an der Bruttoleistung der nicht registrierten Anlage an und individualisiert so den Verstoß. Je größer die Anlage, desto größer die Notwendigkeit, andere Marktakteure, insb. Netzbetreiber, über ihr Bestehen in Kenntnis zu setzen.

Registrierung von stromverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten die gleichzeitig als Stromerzeugungseinheit zur Registrierung verpflichtet sind

In § 5 Abs. 1 MaStRV besteht sowohl eine Registrierungspflicht für Stromerzeugungs- als auch für Stromverbrauchsanlagen. Stromverbrauchsanlagen sind zu registrieren, wenn sie an ein Hochspannungsnetz (110 kV oder 220 kV) oder an ein Höchstspannungsnetz (380 kV) angeschlossen sind. Eine Ausnahmeregelung zu Kraftwerkseigenverbräuchen ist laut MaStRV bislang nicht vorgesehen. Soweit eine anderweitige Ausnahmeregelung der MaStRV nicht greift, wären Anlagen, bei denen ein Eigenverbrauch vorliegt, sowohl als Stromerzeugungs- als auch als Stromverbrauchsanlage im MaStR zu registrieren.

Dadurch käme es zu einer Doppelerfassung derselben Anlage. Deshalb ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur entbehrlich, eine Stromerzeugungsanlage, die zum Kraftwerkseigenverbrauch Strom verbraucht, zusätzlich als Stromverbrauchsanlage zu registrieren. Bei Anlagen, die bereits sowohl als Stromerzeugungsanlage und als Stromverbrauchsanlage registriert wurden, muss die Registrierung nicht geändert werden. Für die Stromverbrauchseinheit kann der Anlagenbetreiber die Löschung im MaStR anstoßen.